

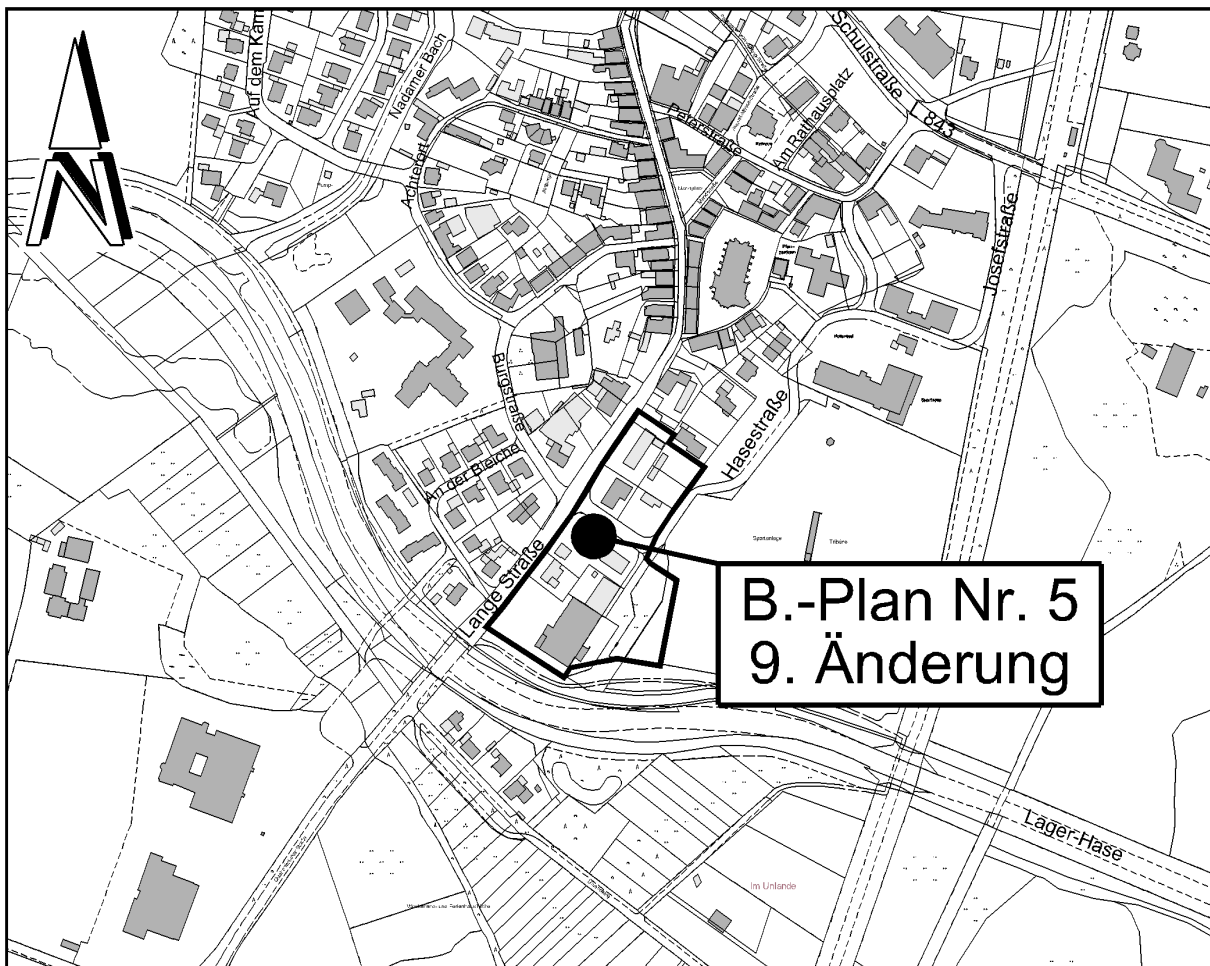
Bekanntmachung

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Essen-Ortskern, südlicher Teil“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Essen/Oldb hat in seiner Sitzung. am 12.03.2018 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Essen-Ortskern, südlicher Teil“ als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben.

Beschlossen wurde die Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften Dachneigung, First- und Traufhöhe. Stattdessen wird lediglich eine Gebäudehöhe festgesetzt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Essen-Ortskern, südlicher Teil“ in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann ab sofort von jedermann bei der Gemeinde Essen/Oldb., Außenstelle Marktstraße 5, 49632 Essen/Oldb. während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt erteilt. Auf die Erstellung eines zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Gem. § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Essen/Oldb. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Kreßmann